

Modalitäten zum ESM-Förderprogramm

Die ESM fördert in ihrem Strom- / Gasgrundversorgungsgebiet den Einbau von elektrisch betriebenen Wärmepumpen und Gashybridheizungen mit Wärmepumpen in Bestandsgebäuden.

Investitionszuschuss für strombetriebene Wärmepumpen sowie von Gas-Hybridheizungen mit Wärmepumpe zur Beheizung eines Gebäudes

Gefördert wird die Installation einer strombetriebenen Wärmepumpe oder einer Gas-Hybridheizung mit Wärmepumpe, die zur Beheizung eines Bestandsgebäudes neu installiert wird. Der Investitionszuschuss beträgt einmalig 500,00 €.

Förderbedingungen

Das Förderprogramm richtet sich an Privathaushalte, Gewerbe und Betreiber von Zentralheizungen, zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften.

- Das Heizobjekt befindet sich im Strom- / Gasgrundversorgungsgebiet der ESM und wird derzeit bzw. zukünftig durch die ESM mit Gas oder Strom (bei Gas- Hybridheizungen mit Gas und Strom) für Heizzwecke versorgt. Voraussetzung ist ein abgeschlossener Energieliefervertrag für die zu fördernde Anlage mit der ESM.
- Zur Feststellung der Förderbeträge sind die Rechnungsunterlagen zur Installation des Heizsystems bei der ESM einzureichen.
- Ist der jeweilige Inbetriebsetzungsantrag (Strom / Gas) vom Installationsunternehmen zur Anlage bei der ESM eingegangen, werden die Fördermittel zur Verrechnung freigegeben.
- Der Förderbetrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen in den darauffolgenden Jahresverbrauchsabrechnungen der ESM in Abzug gebracht. Besteht kein Vertragsverhältnis zur Gas- oder Stromlieferung für das beantragte Heizsystem zwischen dem Antragsteller und der ESM mehr, so werden ausstehende Förderbeträge nicht mehr gutgeschrieben. Ein Anrecht auf Barauszahlung oder Überweisung des Förderbetrages auf ein Konto, ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Laufzeit des Förderprogrammes erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel.

Für Fragen steht Ihnen Herr Rosenbaum, unter der Telefonnummer 09287 802-150 gerne zur Verfügung.